

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Anordnung

Kaufvertrag über die leihweise übergebene bzw. unterstellte Technik

Die leihweise Übergabe bzw. Unterstellung der Technik war eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Bedingungen für die einheitliche Leitung des Maschineneinsatzes und der Arbeit der Feldbaubrigaden und zur Unterstützung der Genossenschaften durch den Arbeiter-und-Bauern-Staat. Sie ist Ausdruck des festen Bündnisses der Arbeiterklasse mit den Genossenschaftsbauern.

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere zur Verbesserung der Bedingungen für die einheitliche Leitung des Reproduktionsprozesses und zur Erhöhung des materiellen Interesses der Genossenschaftsbauern an der vollen Auslastung und ordnungsgemäßen Pflege und Wartung der Technik, liegt es im Interesse der LPG, auch das Eigentumsrecht über diese Technik zu erlangen.

Zwischen dem Kreisbetrieb für Landtechnik
(Ort)

.....
(Sitz)
nachfolgend Kreisbetrieb genannt,

vertreten durch den Direktor

und der LPG

nachfolgend LPG genannt,
vertreten durch den Vorsitzenden

und

wird auf der Grundlage der Anordnung vom 28. Dezember 1965 über den Verkauf der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik (GBl. II 1966 S. 23) folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Der Kreisbetrieb verkauft als Rechtsnachfolger der MTS/RTS an die LPG die in der Anlage (Arbeitsblatt) aufgeführte Technik, die entsprechend dem Unterstellungsvertrag / Vertrag über die leihweise Übergabe der Technik* vom der LPG unterstellt / leihweise übergeben* worden ist, in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses befindet.
2. Der Schätzpreis der in der Anlage aufgeführten Technik beträgt insgesamt MDN.
3. Es werden folgende Zahlungsfristen vereinbart:
4. Der Kreisbetrieb gewährt der LPG bei Bezahlung im Jahre
1966 eine Ermäßigung von 30 %,
1967 eine Ermäßigung von 15 %
vom Schätzpreis bzw. vom vereinbarten Anteil des Schätzpreises.

5. Die in der Anlage aufgeführte Technik, deren der Schätzung zugrunde gelegte Zeitwert gleich Null ist oder die zum Zeitpunkt der Übergabe an die LPG einen Neuwert von unter 500 MDN hatte, wird der LPG gemäß § 5 Absätzen 3 und 4 der Anordnung vom 28. Dezember 1965 kostenlos übergeben.

6. Mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages und der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates gehen das Eigentum und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf die LPG über. Garantieansprüche aus diesem Kaufvertrag können nicht begründet werden.

7. Der Kreisbetrieb verpflichtet sich, weiterhin die Instandsetzung der verkauften Technik auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und der LPG bei der Pflege und Wartung Hilfe und Anleitung zu geben.

8. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur Klärung heranzuziehen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

9. Vorstehender Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates in Kraft. Gleichzeitig tritt der Unterstellungsvertrag/Vertrag über die leihweise Übergabe* vom außer Kraft.

.....
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

.....
(Direktor des Kreisbetriebes) (Vorsitzender der LPG)

.....
(Vorstandsmitglied der LPG)

Bestätigung des Kreislandwirtschaftsrates:

.....
(Vorsitzender)

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

zu § 7 vorstehender Anordnung

Kaufvertrag

Zwischen dem Kreisbetrieb für Landtechnik

.....
(Ort)

.....
(Sitz)

nachfolgend Kreisbetrieb genannt,

vertreten durch den Direktor

und

nachfolgend genannt,